



Wien, am 01.02.2018

An die
Bundesleitung der Polizeigewerkschaft
Herrengasse 7
1010 Wien

Betreff: Antrag auf Übernahme und zukünftige Aufnahme von
„Polizeischülern“ in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis
in die Verwendungsgruppe E2c – Aspiranten.

Die **FSG Klub der Exekutive** stellt den Antrag, dass alle mit Sonderverträgen entsprechend der Richtlinie gem. § 36 Abs. 2 VBG in exekutivdienstlicher und in grenz- u. fremdenpolizeilichen Grundausbildung stehenden Bediensteten (GZ BKA-923.010/0001-III/3/2006 und GZ BKA-922.626/0032-III/3/2015) in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in die Verwendungsgruppe E2c übernommen werden und hinkünftig auch aufgenommen werden.

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. November 2017 wurden die Richtlinien gem. § 36 Abs. 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für VB des BM.I in exekutivdienstlicher und in fremden- und grenzpolizeilicher Ausbildung insofern geändert, als der Ausbildungsbetrag von 50,29% des Referenzbetrages auf den Betrag der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1 erhöht wurde.

In Anbetracht der unterschiedlichen Sonderverträge zwischen VB in exekutivdienstlichen und jenen in fremden- u. grenzpolizeilichem Bereich ergibt sich eine unterschiedliche Entlohnung.

Bedienstete in exekutivdienstlicher Ausbildung erhalten 24 Monate den Bezug in der Höhe der Verwendungsgruppe E2c, anfallende Journaldienste werden gem. der Verwendungsgruppe A5 (0,49% vH) abgegolten anstatt für die Verwendungsgruppe E2c (E2b und E2c bis 6 Jahre 0,54% vH).

Bedienstete in fremden- u. grenzpolizeilicher Ausbildung erhalten in den ersten 6 Monaten die Entlohnung gem. der Verwendungsgruppe E2c und im Anschluss die Entlohnung gem. V4/1 für die restliche Ausbildungszeit von 2 Jahren. Anfallende Journaldienste werden gem. der Verwendungsgruppe A5 (0,49% vH) abgegolten.

Obwohl diese Bediensteten nach Abschluss der Grundausbildung nach 6 Monaten im Außendienst verwendet werden, erhalten diese eine geringere Entlohnung als jene in exekutivdienstlicher Ausbildung stehenden Bediensteten.

Diese Ungleichbehandlung ergibt sich durch die unterschiedlichen Sonderverträge.
Die Erhöhung des Ausbildungsbetrages des Bundeskanzleramtes v. 10. November 2017 mit
Gültigkeit 01.12.2017 war ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Um in Hinkunft der Ausbildung den nötigen Stellenwert zu geben, die Attraktivität des
Berufsbildes „Polizei“ zu erhöhen und wieder (wie vor 2006) eine nachvollziehbare -
allgemein verständliche - Entlohnung zu schaffen wird ersucht, dem Antrag zuzustimmen.

Anlagen:



Bundeskanzleramt_Erlass_-_Erhöhung_Muster_NACHTRAG Muster_NACHTRAG Muster_Sondervertr
GZ_BKA-923.010_0CAusbildungsbeitrag_Sondervertrag_VB__Sondervertrag_VB_ag_VB_für_die_exeki



Muster_Sondervertr
ag_VB_im_grenz-_ur

Mit gewerkschaftlichen Grüßen,

Hermann WALLY
Fraktionsvorsitzender

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

BMI - Änderung der Richtlinien gemäß § 36 Abs. 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung und im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich (Aspiranten), Erhöhung des Ausbildungsbeitrages auf den Betrag der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1

Bezugnehmend auf den Antrag vom 28. August 2017, den Ausbildungsbeitrag für Aspirantinnen und Aspiranten im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu erhöhen, wird sowohl

- Punkt 4 der Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung (siehe GZ BKA-923.010/0001-III/3/2006) als auch
- Punkt 4 der Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich (siehe GZ BKA-922.626/0032-III/3/2015) geändert:

Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung:

In Punkt 4. Ausbildungsbeitrag wird die Wortfolge „ein Sonderentgelt von monatlich 50,29 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2“ durch die Wortfolge: „*ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1*“ ersetzt.

Richtlinie für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich:

In Punkt 4. Entlohnung wird die Wortfolge „ein Sonderentgelt von monatlich 50,29 % des Referenzbetrages (§ 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956)“ durch die Wortfolge: „ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1“ ersetzt

Als Datum für das Inkrafttreten dieser Neuregelung wird der 1. Dezember 2017 festgelegt.

Die Umsetzung im PM-SAP beim Bundesrechenzentrum (BRZ) ist durch das Bundesministerium für Inneres zu veranlassen.

Aufgrund dieser Ergänzung kommt es zu keiner Verlängerung der Befristungen der Richtlinien. Die nunmehr verfügte Änderung der beiden Richtlinien ist in die Evaluierung über den Vollzug der Richtlinien einzubeziehen, um eine mögliche Änderung im Bewerberverhalten adäquat beurteilen zu können.

10. November 2017
Für den Bundeskanzler:
WEINREICH

Elektronisch gefertigt

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-13T13:58:40+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

GZ.: BMI-PA1500/0083-I/1/e/2017

Wien, am 15. November 2017

An alle
Personalabteilungen der
Landespolizeidirektionen

An die
Abteilung I/9 - Sicherheitsakademie
Zentrum für Grundausbildung

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens
beim Bundesministerium für Inneres

Felix Schädl
BMI - I/1/e (Referat I/1/e)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 53126 3934
Pers. E-Mail: Felix.Schaedl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-1-e@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Personalangelegenheiten; Bezugsrechtliche Angelegenheiten
Änderung der Richtlinien gemäß § 36 Abs. 2 VBG
für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des BM.I
(Aspiranten)

Mit Erlass des Bundeskanzleramtes vom 10.11.2017, GZ BKA-923.010/0006-III/3/2017,
wurde geändert

- die Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung (siehe GZ BKA-923.010/0001-III/3/2006):

In Punkt 4. **Ausbildungsbeitrag** wird die Wortfolge

„ein Sonderentgelt von monatlich 50,29 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2“

durch die Wortfolge:

„ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1“

ersetzt.

- die Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich (siehe GZ BKA-922.626/0032-III/3/2015):

In Punkt 4. **Entlohnung** wird die Wortfolge

„ein Sonderentgelt von monatlich 50,29 % des Referenzbetrages (§ 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956)“

durch die Wortfolge:

„ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1“

ersetzt.

Als Datum für das **Inkrafttreten** dieser Neuregelung wird der **1. Dezember 2017** festgelegt.

Die Umsetzung im PM-SAP beim Bundesrechenzentrum (BRZ) wird durch das Bundesministerium für Inneres veranlasst.

Vier Formular-Muster sind angeschlossen.

Beilagen

- Erlass des Bundeskanzleramts vom 10.11.2017, GZ BKA-923.010/0006-III/3/2017
- ❖ Muster - Sondervertrag für VB in exekutivdienstlicher Ausbildung
- ❖ Muster - Sondervertrag für VB für die exekutivdienstliche Verwendung im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich
- ❖ Muster - Sondervertrag-Nachtrag für VB in exekutivdienstlicher Ausbildung
- ❖ Muster - Sondervertrag-Nachtrag für VB für die exekutivdienstliche Verwendung im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich

Für den Bundesminister:

Dr. Andreas Grad

elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2017-11-15T12:56:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

NACHTRAG

zu dem unter GZ [000/0000] am [00.00.0000] abgeschlossenen

Sondervertrag gemäß § 36 VBG 1948 für die exekutivdienstliche Ausbildung

Der gegenständliche Vertrag wird aufgrund der Änderung der vom Bundeskanzleramt gemäß § 36 Abs. 2 VBG festgelegten Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung,

mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2017,

wie folgt abgeändert:

Zu Punkt 15.1 des Vertrages:

In **Punkt 15.1 Sonderbestimmungen** wird hinsichtlich **Ausbildungsbeitrag**

die Wortfolge

„ein Entgelt von monatlich 50,29 % [des Gehalts eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2] bzw. [des Referenzbetrages (§ 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956)]“

durch die Wortfolge

„**ein monatliches Entgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c, Gehaltsstufe 1**“

ersetzt.

[*Ort*], am

Für den Dienstgeber:

Dienstnehmer/in:

Unterschrift des zuständigen Organwalters

Eigenhändige Unterschrift



NACHTRAG

zu dem unter GZ [000/0000] am [00.00.0000] abgeschlossenen

Sondervertrag
gemäß § 36 VBG 1948
für die exekutivdienstliche Verwendung
im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich

Der gegenständliche Vertrag wird aufgrund der Änderung der vom Bundeskanzleramt gemäß § 36 Abs. 2 VBG festgelegten Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres für die exekutivdienstliche Verwendung im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich,

mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2017,

wie folgt abgeändert:

Zu Punkt 13.1 des Vertrages:

In **Punkt 13. Sonderbestimmungen** wird hinsichtlich **Entlohnung** die Wortfolge

„ein Sonderentgelt von monatlich 50,29 % des Referenzbetrages (§ 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956)“

durch die Wortfolge

„**ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c, Gehaltsstufe 1**“

ersetzt.

[Ort], am

Für den Dienstgeber:

Dienstnehmer/in:

Unterschrift des zuständigen Organwalters

Eigenhändige Unterschrift



Sondervertrag
gemäß § 36 VBG 1948
für die exekutivdienstliche Ausbildung

1. Personalstelle, die für den Bund abschließt: Landespolizeidirektion (LPD) [*Dienstbehörde*]
2. Vor- und Familienname:
3. Geburtsdatum:
4. Beginn des Vertrages:
5. Befristung: Dieser Dienstvertrag ist auf 24 Monate befristet.
6. Dienstort / örtlicher Verwaltungsbereich: Dienstbehörde ist die LPD [*Dienstbehörde*]
Der jeweilige Dienstort wird nach dem Verwendungsbedarf von der Dienstbehörde festgelegt.
Über Auftrag der Dienstbehörde ist eine Dienstleistung im Bereich aller anderen LPD jederzeit möglich.
7. Beschäftigungsart: Vertragsbedienstete/r (VB) des Bundes mit Sondervertrag für die exekutivdienstliche Ausbildung
8. Entlohnungsschema: siehe Punkt 15. Sonderbestimmungen
9. Besoldungsdienstalter: Für die Dauer dieses Dienstverhältnisses finden die §§ 19 und 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) keine Anwendung.
Die in diesem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Dienstzeit wird im Falle der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Falle eines unbefristeten Dienstverhältnisses nach dem VBG 1948 zur Gänze angerechnet.
10. Art der Grundausbildung: Diese Grundausbildung beinhaltet Präsenzausbildungen in einem Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive und wird durch Praktika auf Polizeidienststellen ergänzt.
11. Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigung

12. Der/die Dienstnehmer/in wird auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Angestellte/r versichert.
13. Auf dieses Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen des VBG und seiner Durchführungsverordnungen in der geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
14. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

15. Sonderbestimmungen:

15.1 Als Ausbildungsbeitrag gebührt ein monatliches Entgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1. Die Bestimmungen des § 8a Abs. 2 VBG (Sonderzahlung) sind anzuwenden.

Über die in den §§ 16 und 22 VBG iVm den §§ 16, 17, 17a und 17b GehG 1956 vorgesehenen Vergütungen gebühren während der ersten 12 Monate des Vertragsverhältnisses keinerlei sonstige pauschalierten Zulagen und Nebengebühren.

Ab dem 13. Monat des Vertragsverhältnisses gebühren überdies die für Beamte der Verwendungsgruppe E2c vorgesehenen exekutivspezifischen Zulagen u. Nebengebühren.

15.2 Betreffend die Abgeltung von Dienstreisen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 ist die Gebührenstufe 1 heranzuziehen.

15.3 Der Dienstgeber kann das Ausbildungsverhältnis bei mangelndem Ausbildungserfolg innerhalb einer Frist von 2 Wochen auflösen. Ein allfälliger Urlaubsanspruch ist innerhalb dieser Frist zu verbrauchen.

[Ort], am

Für den Dienstgeber:

Dienstnehmer/in:

Unterschrift des zuständigen Organwalters

Eigenhändige Unterschrift

Sondervertrag
gemäß § 36 VBG 1948
für die exekutivdienstliche Verwendung
im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich

1. Personalstelle, die für den Bund abschließt: Landespolizeidirektion (LPD) [*Dienstbehörde*]
2. Vor- und Familienname:
3. Geburtsdatum:
4. Beginn des Vertrages:
5. Befristung: Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen (der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probezeit).

6. Dienort / örtlicher Verwaltungsbereich: Der/die Vertragsbedienstete wird für den örtlichen Verwaltungsbereich der LPD [*Dienstbehörde*] als zuständiger Personalstelle aufgenommen.

Der jeweilige Dienort wird nach dem Verwendungsbedarf von der Dienstbehörde festgelegt.

Während der Dauer dieses Dienstverhältnisses ist eine Versetzung innerhalb des örtlichen Verwaltungsbereiches ohne Zustimmung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin jederzeit möglich. Das Dienstverhältnis unterliegt dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 VBG.

Über Auftrag der Dienstbehörde ist eine vorübergehende Dienstleistung im Bereich aller anderen LPD jederzeit möglich. § 6a Abs. 3 VBG ist anwendbar.

Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer stimmt gemäß § 6 VBG 1948 einer im dienstlichen Interesse bestehenden Versetzung an einen anderen Dienort außerhalb des Versetzungsbereiches der für sie oder ihn zuständigen Personalstelle an eine Dienststelle zu, die sich im Zuständigkeitsbereich einer an die zuständige Personalstelle angrenzende Personalstelle befindet.

7. Beschäftigungsart: Vertragsbedienstete/r (VB) des Bundes mit Sondervertrag für die exekutivdienstliche Verwendung im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich sowie zur Unterstützung im sicherheitspolizeilichen Bereich (Überwachungsdienst).
- In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses erfolgt eine Grundausbildung.
- Der Dienstgeber behält sich vor, die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer im Falle eines Dienstunfalles in einer anderen Beschäftigungsart zu verwenden.
- Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat sich auf Anordnung der Personalstelle nach einer Dauer des Dienst-Verhältnisses von 2 Jahren einer Ergänzungsausbildung zum Exekutivbeamten (E2b) zu unterziehen und mit dieser Ergänzungsausbildung die Grundausbildung für den Exekutivdienst erfolgreich abzuschließen.
8. Entlohnungsschema: siehe Punkt 13. Sonderbestimmungen
9. Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigung
10. Der Dienstnehmer wird auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Angestellte versichert.
11. Auf dieses Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen des VBG und seiner Durchführungsverordnungen in der geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
12. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
13. Sonderbestimmungen:
- 13.1 Für die ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses oder bis zu einem späteren erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung gebührt ein monatliches Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1 unter Ausschluss der §§ 19 und 26 VBG. Ab dem 7. Monat des Vertragsverhältnisses gebührt bei erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung das Normalentgelt nach den jeweils gültigen Entgeltsätzen in der Höhe der jeweiligen Einstufung entsprechenden Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe v4 Bewertungsgruppe 1 unter Berücksichtigung der §§19 und 26 VBG.

Als Ausbildungsphase (§ 66 VBG) gelten die ersten 2 Jahre des Dienstverhältnisses.
§ 8a Abs. 2 VBG (Sonderzahlung) ist anzuwenden.

Über die in den §§ 16 und 22 VBG i.V.m. den §§ 16, 17, 17a und 17b GehG vorgesehenen Vergütungen gebühren während der ersten 6 Monate des Vertragsverhältnisses keinerlei sonstige Zulagen und Nebengebühren.

Mit dem Bezug des Normalentgelts gebühren die für Beamte der Verwendungsgruppe E2c vorgesehenen exekutivspezifischen Zulagen und Nebengebühren.

13.2 Betreffend die Abgeltung von (Auslands-)Dienstreisen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 ist die Gebührenstufe 1 heranzuziehen.

Während der ersten 4 Jahre des Vertragsverhältnisses begründen Versetzungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Personalstelle keinen Anspruch auf Leistungen nach Abschnitt VII des I. Hauptstückes der RGV 1955.

Ab dem 7. Monat des Vertragsverhältnisses gilt § 39 der Reisegebührenvorschrift 1955 mit der Maßgabe, dass als Überwachungsrayon das Bundesland gilt, für das die Personalstelle zuständig ist.

13.3 Der in Punkt 7 auf Anordnung der Personalstelle nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von 2 Jahren mittels Ergänzungsausbildung vorgesehene erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst ist eine vereinbarte Fachprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 lit. b VBG 1948. Der nicht erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst ist ein Kündigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 4 lit. b VBG 1948.

[Ort], am

Für den Dienstgeber:

Dienstnehmer/in:

Unterschrift des zuständigen Organwalters

Eigenhändige Unterschrift